

50/2025 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- ⇒ alle Hausapotheken führenden Ärzte im Wege der Landesärztekammern
1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
 2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
 3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassene Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
 4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
 5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
 6. die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
 7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
 8. alle Landesärztekammern

Wien, 16.09.2025
Dr.B

Betrifft: Informationen zum Heilmittelkostenkonto gem. § 136 Abs. 1 ASVG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer informiert zum Heilmittelkostenkonto gem. § 136 Abs. 1 ASVG, Stand: 08.09.2025, wie folgt:

Die Bundesregierung hat im Rahmen der budgetbegleitenden Gesetze für 2025/26 als Maßnahme zur Konsolidierung des Budgets die Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrags für Pensionsbezieher auf 6% ab 1. Juni 2025 beschlossen. Zur Abfederung dieser Maßnahme wurde im ASVG das „Einfrieren der Rezeptgebühr 2026“ und die Umwandlung des bisherigen „Rezeptgebührendeckels“ in einen „**Arzneimittelkostendeckel**“ vorgesehen, wobei alle verordneten Arzneimittel in die Obergrenze einzurechnen sind – auch jene, die derzeit billiger sind als die Rezeptgebühr.

Zu diesem Zweck hat der Dachverband der Sozialversicherungsträger für alle Versicherten ein individuelles Heilmittelkostenkonto zu führen, welches ab 1.1.2026 nicht nur die Rezeptgebühren, sondern alle verordneten und erstattungsfähigen Medikamente berücksichtigen muss.

Bei ärztlichen Ordinationen ohne Hausapotheke obliegt die Weiterleitung dieser Daten den öffentlichen Apotheken, **bei Ärztinnen und Ärzten mit Hausapotheke erfordern diese gesetzlichen Vorgaben allerdings eine Änderung bei der elektronischen Datenübermittlung, die über e-Rezept und Ärzte-Software abzuwickeln ist:**

„Zur Erfüllung dieser Verpflichtung beabsichtigt der Dachverband, die Datensatzbeschreibungen in den Abrechnungsvereinbarungen mit den öffentlichen Apotheken und den hausapothekenführenden Ärzten dahingehend zu ergänzen, dass der Datensatz im e-rezept um 1 Feld erweitert wird, in dem bei der tagesaktuellen Meldung (Abgabemeldung) zukünftig neben der Anzahl der verrechneten Rezeptgebühren auch die Kosten verordneter Arzneimittel zu übermitteln sind, die unterhalb der Rezeptgebühr liegen. Die SVC arbeitet derzeit noch an der technischen Spezifikation, diese soll aber Mitte September fertiggestellt und dann von

der SVC an die Softwarehersteller kommuniziert werden, da diese gesetzliche Verpflichtung bis zum Jahresende umgesetzt werden muss.“

In der Praxis bedeuten diese Vorgaben, dass die Software für hausapothekenführende Ärztinnen und Ärzte entsprechend adaptiert werden muss:

Gefordert wird: Tägliche Meldung für die Rezeptgebührenbefreiung (REGO) ab 1.1.2026, Übermittlung der Abgabedaten inkl. Privatpreis über die Schnittstelle SS12 und zusätzlich eine monatliche Meldung für die Versorgungsforschung ab 1.4.2026 = zusätzliches XML-File an die ELDA-Drehscheibe.

Aus juristischer Sicht ist auszuführen, dass die im ASVG § 136 Abs. 2 Ziffer 1 gesetzlich geforderte – tägliche – Datenübermittlung ab 1.1.2026 unvermeidlich ist. Demnach werden in allen ärztlichen Ordinationen mit Hausapotheke in den nächsten Monaten Software-Updates durchgeführt:

November bis Mitte Dezember 2025: Update der Hausapothekensoftware für die tägliche Datenübermittlung (Abgabemeldung).


Mitte März bis Mitte April 2026: Update der Hausapothekensoftware für die monatliche Datenübermittlung.

Die Softwarehersteller werden den hausapothekenführenden Ärzten entsprechende Vorschläge für geeignete Einspielzeiten der Software-Updates anbieten. Der laufende Betrieb soll dadurch nicht beeinträchtigt werden.


[Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II – BSMG 2025 II \(91 d.B.\) | Parlament Österreich](#)

Mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung in Ihrem Wirkungskreis.

Mit freundlichen Grüßen


VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann




OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

